

Departement Gesellschaftswissenschaften der Universität Basel

Reglement des Departements Gesellschaftswissenschaften

Vom 5. März 2015

Das Departement Gesellschaftswissenschaften gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 und den Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät das folgende Departementsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Das Departement Gesellschaftswissenschaften gehört zur Philosophisch-Historischen Fakultät und umfasst folgende Fachbereiche (Disziplinen): Ethnologie, Geschlechterforschung, Kulturwissenschaft und Europäische Ethnologie, Nachhaltigkeitsforschung, Nahoststudien, Politikwissenschaft, Soziologie und Urban Studies¹.

§ 2 Das Departement fasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal der Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es organisiert und koordiniert die Tätigkeit seiner Angehörigen sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Departement koordiniert seine Arbeit mit seinen Fachbereichen, mit den anderen Departementen und mit der Fakultät gemäss dem Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät.

II Organisation des Departements

§ 3 Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements bestehen folgende Gruppierungen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren, Ordinarien und Extraordinarien auf Zeit, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track (Gruppierung I)
- b. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, SNF-Förderprofessorinnen und -Förderprofessoren, Universitätsdozierende, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung II)
- c. Assistierende (Gruppierung III)
- d. Technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung IV)
- e. Studierende (Gruppierung V)

Gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

§ 4 Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung
- b. die Departementsleitung

Das Departement verfügt über eine Departementsverwaltung. Es kann Kommissionen einsetzen. Ständige beratende Kommissionen auf fachlicher Ebene sind die Fachbereichskommissionen.

¹ Änderung vom 3.11.2016, Genehmigung Rektorat 20.12. 2016 (wirksam seit 21.12.2016).

III Wahlen und Abstimmungen²

§ 5 Die Wahlperiode beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Departementsversammlung durch. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss geltendem Wahl- und Abstimmungsreglement der studentischen Körperschaft der Universität Basel.

Die jeder Gruppierung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsleitung ermittelt und rechtzeitig mitgeteilt.

Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem, im dritten Wahlgang mit einfachem Mehr. Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 6 Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr, wobei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Änderungen des Departementsreglements bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder der Departementsversammlung.

IV Departementsversammlung

§ 7 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I sowie aus von den Gruppierungen II – V gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 8 Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

60% Angehörige der Gruppierung I
10% Angehörige der Gruppierung II
10% Angehörige der Gruppierung III
10% Angehörige der Gruppierung IV
10% Angehörige der Gruppierung V

§ 9 Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet und tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher oder auf Antrag von mindestens 30% ihrer Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden 10 Tage vor der Sitzung, die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sowie das Protokoll der vorausgehenden Sitzung in der Regel spätestens 1 Woche vor der Sitzung versandt.

² Änderung vom 3.11.2016, Genehmigung Rektorat 20.12. 2016 (wirksam seit 21.12.2016).

§ 10 Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 11 Der Departementsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Departementsversammlung kann Aufgaben delegieren.

§ 12 Die Departementsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat
- b. wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher
- c. wählt auf Antrag der Gruppierungen II und III die Mittelbauvertreterin bzw. den Mittelbauvertreter in der Departementsleitung
- d. wählt die Mitglieder der Departementskommissionen
- e. setzt auf Antrag der Departementsleitung die Leitungen der Doktoratsprogramme ein
- f. wirkt mit bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements
- g. verabschiedet die allgemeinen departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät zuhanden des Fakultätsausschusses
- h. priorisiert jährlich Anträge auf Änderung des Departementsbudgets zuhanden des Fakultätsausschusses
- i. verabschiedet auf Antrag der Departementsleitung zuhanden des Fakultätsausschusses die für den fakultären Mittelpool zu meldenden Bedürfnisse

V Departementsleitung

§ 13 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus (Gruppierung II oder III) sowie mit beratender Funktion der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter des Departements.

§ 14 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus dem Kreis der unbefristet angestellten Mitglieder der Gruppierung I gewählt.

Der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher werden angemessene Entlastungen gewährt.

§ 15 Die Mittelbauvertreterin bzw. der Mittelbauvertreter wird aus der Gruppierung II oder III gewählt.

§ 16 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet. Sie organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglements (insbes. §§ 18ff) selbst und entscheidet über die interne Verteilung der Aufgaben.

§ 17 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements. In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen – vorbehaltlich deren späteren Zustimmung.

§ 18 Die Departementsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Sie

- a. erarbeitet zuhanden der Departementsversammlung die departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät

- b. schlägt der Departementsversammlung eine Priorisierung der jährlichen Anträge auf Änderung des Departementsbudgets vor
- c. verwaltet die frei zur Verfügung stehenden Mittel (ausgenommen der Vakanzmittel von Professuren)
- d. verabschiedet zu Handen der Investitionskommission die im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse
- e. entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universitätsverwaltung über allfällige Änderungen des Investitionsbudgets³
- f. trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings
- g. beantragt der Fakultät die Erteilung von Lehraufträgen
- h. informiert die Mitglieder der Departementsversammlung innerhalb von 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 17
- i. schlägt der Departementsversammlung die Einsetzung von departementalen Kommissionen sowie deren Auftrag und Zusammensetzung vor
- j. überprüft Anträge auf Urlaubs-, Forschungs- und Weiterbildungssemester zuhanden der Fakultät im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und unter Wahrung der gebotenen Kontinuität

§ 19 Der Departementsleitung stehen zur Erledigung ihrer Arbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Departementsverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 20 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher führt die Geschäfte der Departementsversammlung und achtet dabei auf den Fluss der Informationen und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

Zu den Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers gehören insbesondere:

- a. die Organisation der Arbeit des Departements
- b. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- c. die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- d. die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss
- e. die Information der Mitglieder der Departementsversammlung innert 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 18.
- f. die Gesamtleitung der Departementsgeschäfte
- g. der Informationsaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Departements in externen Gremien
- h. die Verantwortung für die Führung der Personalgeschäfte

§ 21 Die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher vertritt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher nach Bedarf. Ihre bzw. seine speziellen Aufgaben werden von der Departementsleitung festgelegt.

§ 22 Die speziellen Aufgaben der Vertreterin bzw. des Vertreters des Mittelbaus werden von der Departementsleitung festgelegt.

§ 23 Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des Departements wird von der Departementsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsführung der Fakultät angestellt.

Sie bzw. er ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

³ Änderung vom 3.11.2016, Genehmigung Rektorat 20.12. 2016 (wirksam seit 21.12.2016).

Sie bzw. er leitet die Departementsverwaltung und unterstützt die Mitglieder der Departementsleitung insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, finanziellen, personellen und anderen betriebswirtschaftlichen sowie reglementarischen Fragen. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen der Departementsversammlung mit beratender Stimme teil.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements
- b. die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements
- c. das Controlling der Personal- und Betriebsmittel des Departements
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung des Departements sowie für die Rechtmässigkeit der Ausgaben
- e. die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Personal- und Betriebsbudgets
- f. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur inklusive der Sicherheitsmassnahmen
- g. die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements
- h. die Personal- und Ressourcenplanung der Departementsverwaltung.

VI Kommissionen

§ 24 Das Departement setzt ständige und nicht ständige Kommissionen ein.

Fachbereiche und Fachbereichskommissionen

§ 25 Die Fachbereiche gemäss § 1 sind inhaltlich definierte akademische Einheiten, geleitet von einer oder mehreren Professuren, aber ohne eigenständige organisatorische Struktur. Sie umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung im engeren Fachzusammenhang.

§ 26 Die Fachbereichskommissionen organisieren sich selbst. Sie umfassen alle dem jeweiligen Fachbereich angehörigen Mitglieder der Gruppierung I sowie ggf. von diesen kooptierte Mitglieder der Gruppierungen II, III, IV und V. Sie besprechen Fragen des Fachbereichs im engeren Sinne, wirken bei der Organisation der Lehre mit und beraten die Departementsleitung.

VII Schlussbestimmungen

§ 27 Das Reglement tritt, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung des Rektorates am 1. April 2015 in Kraft. Es ersetzt das Departementsreglement vom 08. Dezember 2011.

Vom Rektorat genehmigt am 23. Juni 2015.